

Mitteilung des Senats

vom 12. September 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Nachbewilligung für das Rathaus	S. 927.
2. Neue Unterrichtsräume für die Gewerblichen Schulen	" 927.
3. Änderung der §§ 85, 87 und 122 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten	" 929.
4. Besteuerung von Automobilen	" 930.
5. Anstellung eines Kanzlisten und eines Kanzleigehilfen am Generalfiskusamt	" 931.

1. Nachbewilligung für das Rathaus.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem Antrage der berichtenden Deputation seine Zustimmung mit dem Bemerkten, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Infolge des Brandes der Michaeliskirche in Hamburg haben sich die beteiligten Behörden erneut mit der Feuersicherheit unseres Rathauses beschäftigt. Die eingehenden Untersuchungen haben ergeben, daß es die Feuersicherheit wesentlich erhöhen würde, wenn das gesamte Holzwerk des Dachstuhles einschließlich der Fußböden mit Feuerschutzfarbe gestrichen würde. Nach Mitteilung der Direktion der Feuerwehre hat sich der Feuerschutzanstrich von Conrad Gautsch in München am besten bewährt; es wird damit erreicht, daß das Anbrennen des Holzes sehr erschwert, das Weiterbrennen fast ganz verhindert wird. Die Aufmessung der zu streichenden Flächen hat rund 6000 qm ergeben. An Material sind 5000 kg zum Preise von 0,4 M. für das kg erforderlich. Hierzu kommen an Fracht und Arbeitslohn zusammen 1000 M., so daß es sich im ganzen um eine Aufwendung von 3000 M. handelt. Außerdem sind einige andere Maßregeln zur Erhöhung der Feuersicherheit getroffen worden, deren Kosten indessen aus bereiten Mitteln bestritten sind.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beantragt hiernach, 3000 M. auf Titel I des Spezialbudgets Nr. 89 nachzubewilligen, um dafür den Dachboden des Rathauses mit Feuerschutzfarbe zu streichen.

Bremen, den 27. August 1906.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Achelis.**

2. Neue Unterrichtsräume für die Gewerblichen Schulen.

Die Schuldeputation hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Die zur Äußerung aufgeforderte Finanzdeputation stellt die beantragte Nachbewilligung anheim, glaubt aber hervorheben zu sollen, daß damit die Nachbewilligungen im laufenden Rechnungsjahre schon jetzt die Summe von etwa 400 000 M. erreichen werden. Der Senat genehmigt die Anträge der Schuldeputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Wie dem Senat und der Bürgerschaft wiederholt berichtet worden ist, sind die gegenwärtig für die gewerblichen Schulen benutzten Unterrichtsräume durchaus ungenügend. Was zunächst die Zimmer im Hause Großenstraße Nr. 92 betrifft, so sind dort drei Räume für die gewerblichen Schulen eingerichtet. Von diesen liegt der eine im Erdgeschoß und ist ein von der Lichtseite aus sehr tiefer Raum, so daß auch tagsüber fast bei jedem Unterricht Licht gebraucht werden muß. Die beiden anderen Räume liegen im Dachgeschoß und sind niedrig und als Schulzimmer ungeeignet. Außerdem werden nicht weniger als 11 Volksschulklassen in Anspruch genommen, so daß es erforderlich ist, auch solche Zimmer zu benutzen, die sonst als Schulräume für sechs- bis achtjährige Kinder bestimmt sind. Es hat daher nicht vermieden werden können, daß 15- bis 16 jährige junge Leute auf Bänken sitzen müssen, die für sie ganz ungeeignet sind. Auch liegt es auf der Hand, daß bei der doppelten Benutzung für die Volksschule und abends für die Fortbildungsschule eine gründliche Reinigung und Lüftung, wie sie den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen würden, sehr erschwert ist. Davon abgesehen, bringt aber auch die gemeinsame Benutzung durch zwei verschiedene Schulen mancherlei sonstige Unzuträglichkeiten mit sich. Es ist daher dringend wünschenswert, diesen Zustand ganz zu beseitigen.

Von den fünf Schulräumen im Gewerbehaus entsprechen die beiden im Hofgebäude liegenden billigen Anforderungen; die drei übrigen im Dachgeschoße des Hauptgebäudes lassen aber in Bezug auf Luftraum, Zugänglichkeit, Beleuchtung und Ausstattung sehr viel zu wünschen übrig. Ferner sind in der Realschule in der Altstadt zwei Räume in Benutzung, was aber nur als vorübergehende Maßregel anzusehen ist. Zu diesen drei Gebäuden kommt als viertes das Schulhaus an der Weserbahn, das — speziell für die gewerbliche Zeichenschule erbaut — allerdings 22 Klassen enthält; diese sind indessen für Zeichenunterricht reichlich klein und können jede nicht mehr als za. 20 Schüler fassen.

Zu diesen Umständen kommt hinzu, daß im Hinblick auf die große Bedeutung, welche die neuere gewerbliche Gesetzgebung der Ausbildung der Lehrlinge beilegt, sowie infolge der dankenswerten Bemühungen der Gewerbekammer und der Tätigkeit des Direktors der gewerblichen Schulen, die Zahl der Schüler sich ganz erheblich vermehrt hat. Während dieselbe im Sommer 1901 za. 940 betrug, ist sie in den folgenden Jahren auf 1097, 1235, 1186 und 1348 gestiegen und beträgt im laufenden Sommerhalbjahre 1906 1580.

Die Schuldeputation hat sich daher schon seit geraumer Zeit bemüht, für die Herstellung neuer Unterrichtsräume, insbesondere für die Fortbildungsschule zu sorgen. Dies wird jetzt möglich sein, da das Nebengebäude des alten Technikums am Neustadtswall durch die Verlegung der darin befindlichen Klassen und sonstigen Unterrichtsräume in den Neubau zum 1. Oktober d. J. verfügbar wird. Allerdings muß das Gebäude einem Umbau unterzogen werden und bedarf gründlicher Erneuerung, da es sich in mangelhaftem Zustande befindet und da die bisherigen Schiffbauklassen, das elektrotechnische Praktikum zc. für die Zwecke der Fortbildungsschule nicht passen; auch würde eine kleine Schuldienerwohnung einzubauen sein und es müßten mehrere Aborte angelegt werden, da die vorhandenen zur Volksschule gehören.

Die Hochbauinspektion hat hierfür das anliegende Projekt aufgestellt und dazu das Nachstehende berichtet: „Es lassen sich im Erdgeschoß und Obergeschoß dieses Gebäudes 12 große Klassen einrichten, außerdem 1 Lehrer- und Lehrmittelzimmer. Der an der Straße belegene Teil des Erdgeschoßes bietet Raum für eine Schuldienerwohnung mit Zubehör, ein Teil derselben ist zu unterkellern und zur Unterbringung der Heizung nebst Feuerungslager einzurichten; die alte mangelhafte Heizung ist zu entfernen. Der Eingang der Schule ist vom Neustadtswall aus neben der Schuldienerwohnung angenommen. Die Aborte sind auf dem schmalen Zwischenhofe anzulegen. Über die einzelnen Arbeiten gibt der beifolgende Kostenanschlag näheren Aufschluß; derselbe schließt mit einer Endsumme von 42 000 M. ab.“

Was das
aus vorhanden
die sonst für
Direktor der
dem beifolgen
Zudem
des Kostenan
anschlagte zu
verhanden ist

Brem

3. Änderu

Der
vom 1. Febr
fällen, in d
Warnung, d
geahndet er
angezeigt zu
ist. Nur bei
Bewisaufnah
eines Richter
Zeugen unter
die Beerdig
erscheint (S
mit der
entbehren d
bedürfen sie
gezeigt hat,
der, sei es
zum Nachteil
Mangel ist
der Disziplin
des B. G. zu
Es kann dies
mit all seinen
ergibt, daß ei
Um
solche, immer
oder bei in
Ausichnisse (S
Zeugen zur E
die eidlische Be
Demge
nachstehendem

Was das Inventar betrifft, so können für 6 Klassen die nötigen Subsellien aus vorhandenen Beständen der Schule an der Großenstraße entnommen werden; die sonst für diese und die übrigen Klassen erforderlichen Gegenstände sind vom Direktor der gewerblichen Schulen im Einvernehmen mit der Hochbauinspektion in dem beifolgenden Verzeichnisse aufgeführt; der Kostenbetrag beläuft sich auf 13 600 M.

Indem die Schuldeputation bemerkt, daß die Baudeputation einige Ansätze des Kostenanschlags für den Umbau für reichlich hoch hält und empfiehlt, die veranschlagte Summe um 2000 M. zu ermäßigen, im übrigen mit dem Projekte einverstanden ist, beantragt sie

den Umbau des Nebengebäudes des alten Technikums am Neustadtswall für die gewerblichen Schulen nach dem beifolgenden Projekt zu genehmigen und die dafür erforderlichen Kosten im Betrage von 40 000 M., sowie für die Beschaffung des Inventars 13 600 M., zusammen 53 600 M., zur Verfügung der Baudeputation, Abt. Hochbau, nachzubewilligen.

Bremen, den 31. August 1906.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Detrichs, Dr.** (gez.) **Raffow.**

3. Änderung der §§ 85, 87 und 122 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten.

Der vom Disziplinarverfahren handelnde Abschnitt VI des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 behandelt in den §§ 83 bis 87 das Verfahren in den Fällen, in denen die Verfehlung des Beamten mit den leichteren Strafen: der Warnung, des Verweises, der Geldstrafe oder der Strafversetzung ausreichend geahndet erscheint, während für die schwereren Fälle, in denen die Dienstentlassung angezeigt zu sein scheint, das sogenannte förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben ist. Nur bei letzterem findet eine richterliche Voruntersuchung statt, die die gesamte Beweisaufnahme, also namentlich auch die Vernehmung von Zeugen in die Hand eines Richters legt, der demgemäß, wenn die Umstände dazu angetan sind, die Zeugen unter Eid vernehmen kann, was namentlich auch dann geschehen darf, wenn die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsmäßigen Aussage erforderlich erscheint (Str.-Pr.-O. § 65, Abs. 2). Die in den leichteren Fällen (§§ 83 bis 87) mit der Disziplinarbefugnis ausgestatteten Vorsitzenden der Verwaltungszweige entbehren dieses Mittels zur erschöpfenden Ermittlung des Tatbestandes, auch bedürfen sie desselben für die Regel der Fälle nicht. Wie sich aber in der Praxis gezeigt hat, kommen Fälle vor, wo sich diese Beschränkung als ein Mangel erweist, der, sei es zum Schaden oder zum Vorteil des bezichtigten Beamten, jedenfalls aber zum Nachteil des Dienstes eine völlige Klarstellung des Falles hindert. Dieser Mangel ist namentlich dann fühlbar gewesen, wenn Zweifel darüber bestanden, ob der Disziplinarfall es erfordere, das förmliche Disziplinarverfahren der §§ 88 ff. des B. G. zu eröffnen oder ob eine geringere Strafe als die Dienstentlassung ausreiche. Es kann dies unter Umständen dazu veranlassen, das förmliche Disziplinarverfahren mit all seinen Erschwerungen für den Beamten anzuordnen, während sich nachträglich ergibt, daß eine leichtere Ahndung genügt hätte.

Um dem abzuweichen, bietet sich als das einfachste Mittel dar, daß für solche, immerhin nicht häufige Fälle, dem Vorsitzenden des Verwaltungszweiges oder bei in Frage kommender Strafversetzung dem mit der Untersuchung betrauten Ausschüsse (§ 87 B. G.) die Befugnis erteilt werde, wenn die Beeidigung eines Zeugen zur Ermittlung des Tatbestandes erforderlich erscheint, das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

Demgemäß ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu nachstehendem Gesetze, zu dessen Nr. III der Senat bemerkt, daß damit nur die

Beseitigung einer Undeutlichkeit, nicht eine sachliche Änderung des Beamtengesetzes bezweckt wird. Wie nämlich aus dem Inhalte der §§ 122 bis 125 ohne weiteres erhellt, beziehen sich diese Bestimmungen lediglich auf das förmliche Disziplinarverfahren der §§ 86 bis 121, auch sind sie in der Praxis nie anders ausgelegt und angewandt. Zu mehrerer Deutlichkeit und Beseitigung etwaiger Zweifel erscheint es erforderlich, sowohl in der Überschrift wie auch an der bezeichneten Stelle des Textes des § 122 einen Zusatz zu machen.

Anlage. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 85, 87 und 122 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894.

Vom 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten (Gesetzbl. S. 69), erhält folgende Änderungen:

I.

§ 85 erhält folgenden dritten Absatz:

Wenn nach dem Erachten der den Beamten vorgelegten Senatskommission zur Ermittlung des Tatbestandes eines Dienstvergehens die eidliche Vernehmung von Zeugen erforderlich ist, sind die Amtsgerichte gehalten, einem entsprechenden Ersuchen Folge zu leisten.

II.

§ 87 erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Vorschrift des § 85 Absatz 3 gilt auch für die entsprechenden Ersuchen des Ausschusses.

III.

In der Überschrift über § 122 wird vor dem Worte „Disziplinarverfahrens“ das Wort „förmlichen“ und in der zweiten Zeile des § 122 wird vor dem Worte „Disziplinarverfahren“ das Wort „förmliche“ eingefügt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am.....

4. Besteuerung von Automobilen.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht, betreffend die Besteuerung von Automobilen, erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. November 1904 entsprechend hat der Senat die Steuerdeputation mit einem Bericht darüber beauftragt, ob diejenigen Automobile, welche als Luftfahrwerke dienen, einer höheren Steuer zu unterwerfen seien. Noch bevor die für die Erledigung dieses Auftrags erforderlichen Vorermittelungen abgeschlossen waren (Feststellung der Zahl der für die Besteuerung in Frage kommenden Kraftfahrzeuge, Umfrage bei anderen Städten nach der dort geltenden Besteuerung von Kraftfahrzeugen), wurde der Deputation bekannt, daß die Einführung einer besonderen Steuer auf Kraftfahrzeuge von Reichs wegen geplant werde. Es mußte daher zunächst das Ergebnis der im Reiche schwebenden Verhandlungen abgewartet werden. Nach dem inzwischen in Kraft getretenen Reichsgesetze vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die

Zulassung der Reichs-
Kraftfahrzeuge, u.
einer Stempelabgabe
für Kraftwagen
messen ist. T
nach der Zahl
als 25 Pferde
abgabe dürfen
Erlaubnis
diese Bestimmung
unterworfen sein
Erhöhung der
hält daher die

5. An

Über
einen Bericht
nachfolgen lassen

Die Er
Erbschaftsteuer
Ausführungsbe
steueramt eine
Erbschaftsteuer
anfälle an ch
Personen beid
der nach dem

1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)

Danebe
eine sehr einget
des Wertes der
schriften getroffen
Zur Be
steueramt, welc
steuerjahren zu
Kassierer, drei
träge zur Verfü

Tilgung der Reichsschuld, sind die alljährlich zu lösenden Erlaubniskarten für solche Kraftfahrzeuge, welche der — nicht gewerbsmäßigen — Personenbeförderung dienen, einer Stempelabgabe unterworfen, deren Grundbetrag für Kraftträder auf 10 M., für Kraftwagen je nach der Anzahl der Pferdekkräfte auf 25 M. bis 150 M. bemessen ist. Daneben werden für Kraftwagen beträchtliche Zuschläge erhoben, welche nach der Zahl der Pferdekkräfte abgestuft sind und bei einem Kraftwagen von mehr als 25 Pferdekkräften 10 M. für jede Pferdekraft betragen. Neben dieser Reichsabgabe dürfen nach § 40 A des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten für die Erlaubniskarten keine weiteren Abgaben erhoben werden. Wenn auch durch diese Bestimmung die bremische Abgabe von Luftfahrwerken, der auch die Kraftwagen unterworfen sind, nicht berührt wird, so kann doch neben der Reichsteuer eine weitere Erhöhung der bremischen Steuer nicht in Frage kommen. Die Steuerdeputation hält daher die Einführung einer höheren Steuer für Automobile für ausgeschlossen.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.

5. Anstellung eines Kanzlisten und eines Kanzleigehülfen am Generalsteueramt.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Steuerdeputation einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Erhebung der Erbschaftsteuer nach dem für das Deutsche Reich geltenden Erbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 und den dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen hat für das Generalsteueramt als Bremisches Erbschaftsteueramt eine starke Geschäftsvermehrung zur Folge. Neben den bremischen Erbschaftsteuerregistern, welche für die nach bremischem Recht steuerpflichtigen Erbansfälle an eheliche Kinder des Erblassers und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen beibehalten werden müssen, sind von dem Generalsteueramt für die Erhebung der nach dem Reichsgesetz zu entrichtenden Erbschaftsabgabe zu führen:

- 1) eine Totenbeiliste;
- 2) eine Erbschaftsteuer-Hauptliste A.;
- 3) eine Erbschaftsteuer-Beiliste A.;
- 4) eine Überwachungsliste und zwar erforderlichenfalls mit einem Namensverzeichnis;
- 5) ein Verzeichnis der Schenkungen unter Lebenden;
- 6) eine Erbschaftsteuerliste B.;
- 7) eine Erbschaftsteuer-Nachtragsliste B.;
- 8) ein Erbschaftsteuer-Sollbuch;
- 9) ein Erbschaftsteuer-Einnahmehuch.

Daneben erfordert die Erhebung der auf dem Reichsgesetz beruhenden Abgabe eine sehr eingehende Erörterung der Erbfälle, namentlich hinsichtlich der Ermittlung des Wertes der steuerpflichtigen Masse, wofür von dem Bundesrat detaillierte Vorschriften getroffen sind und ein Muster mit 18 Abteilungen vorgegeschrieben ist.

Zur Bewältigung dieser Mehrarbeit müssen der I. Abteilung des Generalsteueramts, welche die Erhebung der indirekten Steuern und besonders die Erbschaftsteuerjachen zu bearbeiten hat und bei der zur Zeit außer dem Oberkassierer ein Kassierer, drei Kanzlisten und ein Kanzleigehülfe beschäftigt sind, weitere Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Es läßt sich zur Zeit noch nicht genau übersehen, in welchem Umfange infolge der reichsgesetzlichen Bestimmungen die Geschäfte des Generalsteueramts anwachsen werden. Es steht aber schon jetzt fest, daß die Anstellung eines Kanzlisten und eines Kanzleigehülfen unbedingt erforderlich ist und die Erfahrung muß zeigen, ob damit den Anforderungen des Dienstes auf die Dauer genügt werden kann.

Zur Unterbringung der neu anzustellenden Beamten reichen die Räume des Generalsteueramts nicht aus. Der frühere Eigentümer des zur Vergrößerung des Generalsteueramts angekauften Hauses Ansgaritorstraße Nr. 15 hat sich aber bereit finden lassen, die oberen Räume seines Hauses schon zu August dieses Jahres zur Verfügung zu stellen, so daß der alsbaldigen Anstellung der beiden Beamten nichts mehr im Wege steht.

Hiernach beantragt die unterzeichnete Deputation, die Neuanstellung eines Kanzlisten und eines Kanzleigehülfen am Generalsteueramt zu genehmigen.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **M. Donandt.** (gez.) **W. Cramer.**

1. Beratung
2. Internationale
3. Wirtschaftliche
vergleicht

1. So
Kammern für
die Zahl der
verhandelnden
Kammern sie
haben im Be-
männlichen
rechtgelehrten
nötigen Frisch
da die vor der
solchen Umfang
in Anspruch
Gründlichkeit
Dem
jedem durch
zunehmenden
unter ihnen
Diese
um eine, was
nicht wohl
Der
an den Senat

lich
Der
Nähe
Ente

Sach-
einfr
Jahr
nehm
dauer
Sigm
aller
nehm
aber
Sach-
wünsch
eine de